



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Wolfgang Kubicki (FDP)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung - Innenminister**

### **Super-Euro-Lotto mit Glücksspielstaatsvertrag vereinbar?**

Vorbemerkung:

Am 09. Februar 2008 war in verschiedenen deutschen Zeitungen zu lesen, dass von Seiten des Deutschen Lotto- und Totoblocks ein neues „Super-Euro-Lotto“ geplant sei. Die neue Lotterie sei dadurch charakterisiert, dass jede Woche ein Mindestjackpot von 10 Mio. Euro zu gewinnen sei, der sogar auf bis zu 100 Mio. Euro anwachsen könne.

1.

Seit wann ist die Landesregierung über die Pläne des Deutschen Lotto- und Totoblockes informiert?

Antwort:

Dem Innenministerium als zuständiger Erlaubnisbehörde liegt weder ein Erlaubnis Antrag noch eine konkrete Planung über ein Super-Euro-Lotto vor. Bekannt sind lediglich Überlegungen des Deutschen Lotto- und Totoblocks (DLTB) aus dem Jahr 2005 zur Schaffung eines Parallelangebotes zu der in mehreren europäischen Ländern veranstalteten Lotterie „EuroMillions“. Die Pläne wurden jedoch im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 28.03.2006 nach einem entsprechenden Votum der obersten Glücksspielaufsichtsbehörden zunächst nicht weiter verfolgt.

2.

Hält die Landesregierung die o. g. Lotterie mit dem geltenden Glücksspielstaatsvertrag für vereinbar (bitte diese Frage insbesondere vor dem Hintergrund des § 1 und des § 22 Abs. 1 Glücksspielstaatsvertrag beantworten und begründen)?

Antwort:

Die Landesregierung sieht keinen Anlass, auf der Grundlage von Zeitungsmeldungen eine hypothetische Bewertung eines Lotterieangebotes vorzunehmen. Sollten die Lottogesellschaften des DLTB unter Vorlage prüffähiger Unterlagen die Absicht bekunden, ein neues Lotterieangebot einzuführen, haben sich die Erlaubnisbehörden der Länder nach § 9 Abs. 3 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) bei ihrer Entscheidung abzustimmen. Die Erteilung einer Erlaubnis setzt nach § 9 Abs. 5 GlüStV voraus, dass der Fachbeirat, der sich aus Experten in der Bekämpfung der Glücksspielsucht zusammensetzt, zuvor die Auswirkungen des neuen Angebotes auf die Bevölkerung untersucht und bewertet hat.

3.

Sofern die Landesregierung der Auffassung ist, dass die neue Lotterie nicht mit den Zielen des Glücksspielstaatsvertrages vereinbar sei, was gedenkt die Landesregierung zu tun, damit es nicht zum Start dieser Lotterie kommt?

Antwort:

Sollte die Prüfung eines Glücksspielangebotes unter Beteiligung des Fachbeirates ergeben, dass dieses nicht mit dem Glücksspielstaatsvertrag vereinbar ist, so wird sich des Innenministerium im Rahmen der oben erwähnten Abstimmung der Erlaubnisbehörden dafür einsetzen, dass eine Erlaubnis nicht erteilt wird.

4.

Sofern die Landesregierung der Auffassung ist, die neue Lotterie sei mit dem Glücksspielstaatsvertrag vereinbar, wie beurteilt sie dann ihre Aussagen zum Suchtpotential unterschiedlicher Glücksspielformen im Umdruck 16/2619?

Antwort:

Entfällt.